

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 22.07.2020 / Ausgabe 7 / Jahrgang 4

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Ortsstraße in der Stadt Netzschkau von Bahnhofstraße (KP 071 A)	Seite 3
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung einer Ortsstraße in der Stadt Netzschkau von Ortsstraße Markt (KP033)	4-5
Satzung des Vogtlandkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 25.06.2020	Seite 6-12
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Vogtlandkreises	Seite 13-15
Neufassung der Satzung des Medienpädagogischen Zentrums Vogtlandkreis vom 25.06.2020	Seite 16-21
1.Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2020	Seite 22-25
Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Vogtlandkreises	Seite 26-27
Kulturraumförderung für das Jahr 2021 kann beantragt werden	Seite 28
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Kloschwitz, Hauptstraße 8	Seite 29
Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2018	Seite 30-31
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch	Seite 32-35

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Netzschkau**

vom 22.06.2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt- öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil der Ortsstraße Nr. 41 „Markt“ der Stadt Netzschkau,
Teil von Flurstück Nr. 239/1, Gemarkung Netzschkau
ab Abzweig von Staatsstraße Bahnhofstraße (KP 071A)
bis Einmündung Ortsstraße Markt gegenüber Haus Markt 3 (KP 060)
Länge: 0,046 km

2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung für Fußgänger. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Netzschkau. Die Verfügung tritt am 5. August 2020 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter 03741/300 2328 wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 22.06.2020

Beck
Leiter Geschäftsbereich II

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung einer Ortsstraße
in der Stadt Netzschkau**

vom 22.06.2020

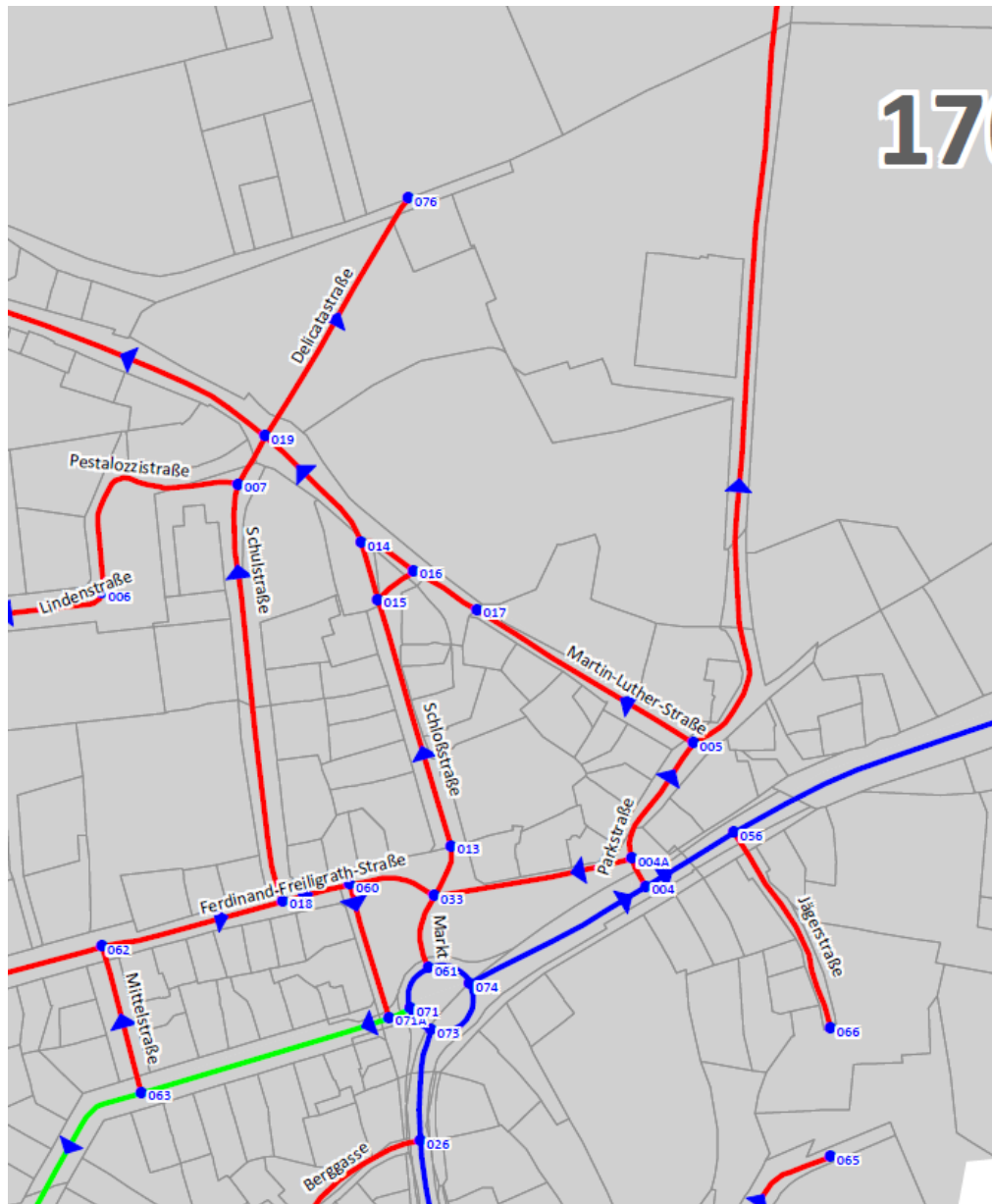
Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgende Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung
Teil der Ortsstraße Nr. 41 „Markt“ der Stadt Netzschkau,
Teil von Flurstück Nr. 239/1, Gemarkung Netzschkau
ab Abzweig von Ortsstraße Markt (KP 033)
bis Einmündung Ortsstraße Parkstraße (KP 004A)
Länge: 0,070 km
2. Verfügung
Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung für Fußgänger. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Netzschkau. Die Verfügung tritt am 5. August 2020 in Kraft.
3. Einsichtnahme
Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter 03741/300 2328 wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 22.06.2020

Beck
Leiter Geschäftsbereich II



**Satzung des Vogtlandkreises
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und
sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
vom 25.06.2020**

Aufgrund von § 3 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl.S.542) in Verbindung mit §§ 2 und 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Der Landkreis erhebt Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, sofern nicht dafür andere Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben werden können.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Öffentlich-rechtliche Leistungen sind:

1. Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt;
2. Sonstige Leistungen, die eine Behörde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

**§ 3
Verwaltungskostenpflicht**

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, und die Höhe der Gebühr ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

- (4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
- (5) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesem Fall wird eine Gebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 25.000 € erhoben.

§ 4

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 5

Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 6

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 € zu erheben. Hat der Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsVwKG gilt entsprechend.

§ 7

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 5 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Landkreis aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Landkreis vor Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 9

Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der Landkreis kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Landkreis den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 10

Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.
- (2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und

vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.
- (4) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsverjährungsfrist läuft nicht ab, solange
 1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
 2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

§ 11

Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 12

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Landkreis im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 13

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05.04.2004, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Vogtlandkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 19.10.2012, außer Kraft.

Plauen, den 25.06.2020

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

Hinweis nach § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Vogtlandkreises

Anlage zu § 3 der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ vom 25.06.2020

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist in den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, erhöht sich dann die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist	1 € je Akt oder Buch mindestens 8 € gebührenfrei
1.1.	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme je Einzelfall	20 €
1.2.	Ermittlung von Bauakten für die Durchführung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, je Einzelfall und angefangene Arbeitshalbstunde	20 €
2.	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 1.000 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 bis 1.000 €
3.1.	Gebühren für Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und Straßensonder-Nutzung ohne Vertrag	10 bis 2.000 €
3.2	Verrechnungs- und Zuschlagssätze des Betriebsdienstes für die Schadensregulierung und Abrechnung von Leistungen an Dritte. Die Höhe der Verrechnungs- und Zuschlagssätze werden aus den im Kosten- und Leistungsprogramm PRO-UI erfassten Daten durch die LIST GmbH für Personal und Technik sowie verbrauchtes Material ermittelt und angepasst. Die Verrechnungs- und Zuschlagssätze werden für jeden Landkreis gesondert nach der Kostenrichtlinie des Bundes berechnet.	
4.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besondere Mühewaltung verbunden sind,	4 bis 50 € je angefangener Stunde, mindestens 8 €

5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €
5.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 30 €
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Nr. 3	5 bis 250 €
7.	Beglaubigungen	
7.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	8 €
7.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Urkunden	0,75 € je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 8 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 8 € ist. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 8 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
7.3	Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind,	1,50 € je angefangener Seite, mindestens 8 €
8.	Bescheinigungen	
8.1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
8.2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 140 €
9.	Zweitschriften (Ausfertigungen)	
	Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung)	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 € . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite , mindestens 10 € .

10.	Schreibauslagen	
10.1.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
10.1.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
10.1.2.	Für jede weitere Seite	0,15 €
		Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet
10.1.3.	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 € je angefangene Seite
10.1.4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	
10.2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 € je Datei
10.3.	Ausfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 10.1. und 10.2. können bis auf das 5-fache erhöht werden
10.4.	Reproduktionen, sofern sie in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bauakten anfallen	
10.4.1.	Reproduktionen mittels Kopiergerät bzw. Buchkopierer	
10.4.1.1.	Grundgebühr	2,50 €
10.4.1.2.	Format DIN A 4 pro Seite	0,50 €
10.4.1.3.	Format DIN A 3 pro Seite	0,70 €
10.4.1.4.	Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich pro Seite	0,30 €
10.4.1.5.	Format größer DIN A 3 pro Bauakte zzgl. Herstellungskosten	10 €
10.4.2.	Anfertigung von Reproduktionen in elektronischer Form je Scan zzgl. Auslagen für Speichermedium	3 €
11.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),	4 bis 50 € je angefangener Stunde mindestens 8 €
12.	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 550 €
13.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Kosten für Mahnung und Vollstreckung werden nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

Neufassung der Satzung des Medienpädagogischen Zentrums Vogtlandkreis vom 25.06.2020

Auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Normen hat der Kreistag des Vogtlandkreises die Neufassung der Satzung des MPZ Vogtlandkreis am 18.06.2020 beschlossen.

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- § 3 Absatz 2 Nr. 23 der Hauptsatzung für den Vogtlandkreis vom 27.06.2019
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

§ 1 Stellung und Aufgaben

(1) Das Medienpädagogische Zentrum Vogtlandkreis (nachfolgend MPZ Vogtlandkreis genannt) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Vogtlandkreises.

(2) Das MPZ Vogtlandkreis hat die vorrangige Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Dabei gewährleistet es die wirtschaftlich effiziente und rechtlich abgesicherte Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmedien sowie von Medientechnik für die Bildungseinrichtungen des Vogtlandkreises und für weitere, spezifische Nutzerkreise. Das MPZ Vogtlandkreis wirkt im landesweiten Verbund der sächsischen Medienzentren an der Erschließung, Dokumentation und Verwaltung von Medienprodukten für Bildung und Erziehung mit. Es leistet medienpädagogische Arbeit in allen Phasen des Bildungsprozesses durch Beratung und Fortbildung sowie durch personelle und technische Mitwirkung. Das MPZ Vogtlandkreis unterstützt die Vernetzung von Lehrern, die mit dienstlichen Funktionen im Kontext von Medien und Informationstechnik betraut sind und berät Schulen und Schulträger hinsichtlich der Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik.

(3) Die personelle und sächliche Unterhaltung der MPZ liegt in der gemeinschaftlichen Verantwortung des Vogtlandkreises und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK). Der Vogtlandkreis sichert zum einen die erforderliche sächliche Ausstattung des MPZ und stellt zum anderen für die Absicherung des Verleihs eine/n Schulsachbearbeiter/in bereit. Das SMK weist medienpädagogischen Zentren, die über die entsprechende Ausstattung verfügen, qualifizierte Lehrkräfte für die pädagogischen Aufgaben zu. Es unterstützt die MPZ durch landesweite Programme zur Ausstattung mit Bildungsmedien und Medientechnik sowie durch Supportleistungen für den Verbund der sächsischen Medienzentren.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das MPZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das MPZ ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vogtlandkreis als Träger des MPZ erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des MPZ.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MPZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des MPZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des MPZ an den Vogtlandkreis, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer des MPZ Vogtlandkreis sind folgende Einrichtungen:
 - alle öffentlichen Schulen sowie alle Schulen in freier Trägerschaft und Kinder- und Jugendeinrichtungen mit Sitz im Vogtlandkreis,
 - alle Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, die auf gemeinnütziger Basis arbeiten und im Vogtlandkreis ihren Sitz haben,
 - eingetragene Vereine, die ihre gemeinnützige Tätigkeit im Vogtlandkreis ausüben.
- (2) Darüber hinaus können natürliche Personen (Privatpersonen), die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, das Medienpädagogische Zentrum nach dieser Satzung nutzen.
- (3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu schulischen, unterrichtlichen, amtlichen oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Die Benutzung durch Minderjährige kann erfolgen, wenn vorher der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilt hat.

§ 4 Nutzungsgrundsätze

- (1) Bei der Nutzung handelt es sich um eine leihweise Überlassung von Medien, Medientechnik und deren Zubehör zum zweckentsprechenden Gebrauch. Die Medientechnik und das Zubehör dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung vertraut sind. Die Weitergabe an Dritte oder die zweckentfremdete Verwendung der Leihgaben ist nicht statthaft. Die Überlassung von Medientechnik wird von einer Einweisung durch das MPZ Vogtlandkreis abhängig gemacht. Von einer Einweisung wird abgesehen, wenn der Nutzer hinreichende Kenntnisse in der Bedienung des jeweiligen Geräts glaubhaft machen kann.
- (2) Die Nutzung der Ressourcen des MPZ Vogtlandkreis ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung der Nutzer möglich. Dazu hat sich die berechtigte Person (§ 2 Absatz 1) registrieren zu lassen. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag (siehe Anlage 1), gemäß der Anlage zur Satzung, im MPZ Vogtlandkreis zu hinterlegen. Dieser ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit einem Institutionsnachweis (Stempel und bei Schulen Dienstellschlüssel der Schuldatenbank) zu versehen. Änderungen der Angaben sind dem MPZ Vogtlandkreis unaufgefordert zur Kenntnis zu geben. Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Satzung an.
- (3) Für Nutzer unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer/s Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/r verpflichtet sich im Schadensfall zur Begleichung des entstandenen Schadens sowie zur rechtzeitigen Rückgabe überlassener Gegenstände.
- (4) Die Ausgabe von Medien oder Medientechnik an vom Nutzer Beauftragte erfolgt nur nach Vorlage einer unterschriebenen Vollmacht des Nutzers. Gegebenenfalls kann vor der Übergabe der Leihgaben von den Mitarbeitern des MPZ Vogtlandkreis die Vorlage des Personalausweises bzw. die

Kundenkarte des Nutzers oder die des Bevollmächtigten für die Identitätsfeststellung verlangt werden. Für den Erhalt der überlassenen Medientechnik und Zubehör ist eine Unterschrift zu leisten.

(5) Für die Nutzung des Medienpädagogischen Zentrums wird keine Gebühr erhoben. Das gilt nicht für Mahngebühren und Säumnisgebühren bei Überschreitung der Ausleihzeiten. Die Überlassung von Medien, Medientechnik und Zubehör erfolgt nur während der festgelegten Öffnungszeiten.

(6) Eine Benutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 5 Umgang mit überlassenen Gegenständen

(1) Medien und Medientechnik sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu sichern.

(2) Überlassene Medien dürfen nur zu nichtgewerblichen Zwecken im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Verwendung eingesetzt werden. Sie dürfen weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.

(3) Es besteht Abholpflicht. Auf Antrag des Nutzers können zu nutzende Gegenstände versendet werden. Der Versand der entliehenen Gegenstände geht zu Lasten und auf Gefahr des Nutzers. Anfallende Kosten und Transportrisiken trägt der Nutzer.

(4) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Übernahme der Leihgaben eine Sichtprüfung vorzunehmen, auf Mängel oder Schäden hinzuweisen und ggf. die Leihgaben auf Vollständigkeit zu prüfen.

(5) Aufgetretene Mängel und Defekte, die einen weiteren Einsatz ausschließen, sind unverzüglich dem MPZ Vogtlandkreis mitzuteilen. Dieses stellt nach Verfügbarkeit Ersatz zur Abholung in den Geschäftsräumen bereit. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der defekten Gegenstände. Defekte Geräte dürfen nicht geöffnet oder eigenmächtig repariert werden. Ebenfalls sofort anzuzeigen ist der Verlust der ausgeliehenen Gegenstände.

(6) Die Weitergabe überlassener Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Bestellung, Verleihdauer und Durchführung der Ausleihe Rückgabe

(1) Bestellungen können telefonisch, schriftlich, elektronisch oder direkt im MPZ Vogtlandkreis aufgegeben werden.

(2) Die Verleihdauer beträgt in der Regel 2 Wochen. Das MPZ Vogtlandkreis kann in begründeten Fällen eine kürzere Entleihzeit bei Überlassung festlegen und die vorzeitige Rückgabe von Geräten und Medien verlangen.

(3) Eine Verlängerung der Dauer der Ausleihe ist nur möglich, wenn dies mit dem MPZ Vogtlandkreis schriftlich, telefonisch, mündlich oder elektronisch vereinbart worden ist und spätestens am vorgesehenen Rückgabetermin, zu den entsprechenden Öffnungszeiten, erfolgt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 7 Überschreitung der Ausleihdauer

(1) Bei Überschreitung der Ausleihdauer nach § 5 Absatz 2 ergeht an den Nutzer nach § 2 Absatz 2 eine gebührenpflichtige Mahnung. Ist die Mahnung fruchtlos, wird diese fortgesetzt, bis deren Zweck erfüllt ist. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Ausleihdauer werden pro Arbeitstag und Gegenstand/Medium folgende Säumnisgebühren

o für Geräte	1,50 EUR
o für Medien	1,00 EUR

vom Nutzer erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Säumnisgebühr entsteht mit dem ersten Arbeitstag der Überziehung der Ausleihdauer nach § 5 Absatz 2.

§ 8 Rückgabe und Haftung

(1) Die überlassenen Gegenstände sind innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben. Es besteht Bringpflicht.

(2) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer werden Säumnis- und Mahngebühren gemäß § 6 der Satzung fällig. Eine Information über die Fälligkeit erhöhter Gebühren erfolgt unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer durch das MPZ Vogtlandkreis. Diese Information ist nicht an die Schriftform gebunden, sondern kann auch telefonisch mitgeteilt werden.

(3) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen. Beschädigte Medienhüllen sind durch den Nutzer zu ersetzen. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände sind diese ebenfalls zu ersetzen.

(4) Eine Haftung des MPZ Vogtlandkreis für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien und Medientechnik wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(5) Das MPZ Vogtlandkreis übernimmt keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der Leihgaben und keine Haftung für durch Datenverluste o.ä. entstandene Schäden. Auch für Schäden am Eigentum des Nutzers, die durch unsachgemäßen Gebrauch der genutzten Geräte/Medien durch den Nutzer entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.

(6) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen und für die Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung von Geräten und Wiedergabematerial entstanden sind, sowie daraus resultierender Folgeschäden.

§ 9 Sonstige Pflichten des Nutzers, Ausschluss von der Nutzung

(1) Der Nutzer hat beim Gebrauch der überlassenen Gegenstände die Urheberrechte zu wahren und eventuell anfallende Gebühren selbst zu tragen (u. a. Postgebühren, GEMA-Gebühren). Er stellt insofern den Vogtlandkreis von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Nutzer, die nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen, können vom Vogtlandkreis generell von allen Leistungen des MPZ Vogtlandkreis ausgeschlossen werden.

§ 10 Speicherung personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Bestimmungen der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung vom 25.05.2018).

(2) Die Erfassung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Überlassung. Diese Daten werden weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.

(3) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Dazu gehören:

- Name, Vorname, Institutionsnummer (auch Kundennummer genannt), Entleihernummer (auch Nummer genannt), Dienststellung, E-Mail Adresse, Anschrift (dienstlich und privat), dienstliche Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse), Dienststellenschlüssel
- Verleihzeitraum, Verlängerung, Vorbestellung, Mahnung, Sperrvermerk

(4) Die Daten werden unverzüglich mit der Abmeldung im MPZ Vogtlandkreis, insofern noch alle eventuell ausstehenden Verpflichtungen erfüllt wurden, gelöscht.

(5) Der Nutzer hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten und das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

§ 11 Weitere Rechtliche Bestimmungen

(1) Alle Rechte an den Medien verbleiben bei den Herstellern bzw. Urheberrechtsinhabern. Vervielfältigungen sowie Umschnitte auf andere Bild- und Tonträger sind nicht gestattet.

(2) Pflichten des Nutzers aus dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) sind von der Satzung nicht betroffen.

(3) Die Einstufungen hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.

(4) Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) sind einzuhalten. Bei öffentlichen Vorführungen ist die Anmeldung GEMA-pflichtiger Medien durch den Veranstalter direkt bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung des MPZ Vogtlandkreis vom 01.08.2010 ihre Gültigkeit.

Plauen, den 25.06.2020

Rolf Keil
Landrat

Siegel

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2020

Auf Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2019 vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Abs. 1 - der Begriff „Schulen zur Lernförderung“ wird geändert in „Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen“

Abs. 2 der Begriff „Schulen zur Lernförderung“ wird geändert in „Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen“

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 2 – entfällt

aus **Abs. 3** wird **Abs. 2**

Abs. 3 neu – „Eltern können darüber hinaus auch sonstige erwachsene Personen sein, die mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und die soziale Funktion von Eltern als Betreuer und Erzieher für die Kinder übernehmen.“

Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „maßgeblich“ beendet. Danach wird ein Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Alleinerziehend ist der Elternteil, dem das Sorgerecht zusteht und bei dem sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält und der nicht mit dem anderen Elternteil in derselben Wohnung/Unterkunft lebt bzw. der zur Erziehung des Kindes im eigenen Namen befugt ist.“

3. Zu § 3 Aufnahmegrundsätze/An- und Abmeldung

Abs. 1 – Nr. 2 – aus der Bezeichnung „Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport“ wird „Sachgebiet Schulverwaltung“

Abs. 3 – Satz 2 - aus der Bezeichnung „Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport“ wird „Sachgebiet Schulverwaltung“

4. zu § 4 Ausschluss aus der Einrichtung

Abs. 2 - Satz 2 - aus der Bezeichnung „Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport“ wird „Sachgebiet Schulverwaltung“

5. zu § 7 Erhebung der Elternbeiträge

Abs. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betriebskosten sind gemäß des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) die Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge. Sie setzen sich aus den durchschnittlich angefallenen Personal- und Sachkosten zusammen. Sie sind jährlich bis zum 30.06. für das Vorjahr bekannt zu machen.“

Abs. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten festgelegt. Der Elternbeitrag für die Betreuungsangebote des Vogtlandkreises darf für einen 6-Stunden-Platz höchstens 25 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten betragen (§ 9 Abs.1 SächsFöSchülBetrVO).

Die Festlegung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Beschluss des Kreistages.

Der bislang 2. Satz wird zu Satz 3 und insofern geändert, dass aus dem 01.08. der 01.10. und aus dem 31.07. der 30.09. wird.

Abs. 7 Satz 1 – die Wörter „beide Elternteile“ werden durch einen neuen Halbsatz ersetzt: „... 2 erwachsene Personen, die gemeinsam die Funktion von Eltern übernehmen,...“

Abs. 7 Satz 3 – der Satz wird wie folgt geändert:

„Eine Absenkung bei Alleinerziehenden kann immer dann gewährt werden, wenn dem betreuenden Elternteil das Sorgerecht zusteht und sich das Kind bei ihr/ihm überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält, er bzw. sie nicht mit dem anderen Elternteil in derselben Wohnung/Unterkunft lebt, bzw. der zur Erziehung des Kindes im eigenen Namen befugt ist.“

Abs. 7 Satz 4 – der Satz wird wie folgt geändert:

„Für die Gewährung von Absenkungen in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind alle Kinder zu zählen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, unabhängig davon, ob sie alle dieselben Elternteile haben oder nur mit einem tatsächlich verwandtschaftlich verbunden sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 25.06.2020

Rolf Keil
Landrat

- Siegel –

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Vogtlandkreises

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 88 c Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Vogtlandkreises bekannt gegeben.

Der Kreistag des Vogtlandkreises stellte in seiner Sitzung am 18.05.2020 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 SächsGemO den Jahresabschluss des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 fest.

1. in der <u>Ergebnisrechnung</u> mit	EUR
- Summe der ordentliche Erträgen von	227.455.921,86
- Summe der ordentliche Aufwendungen von	231.833.023,72
- einem ordentlichen Ergebnis von	-4.377.101,86
- Summe der außerordentlichen Erträgen von	1.669.518,96
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	3.672.186,24
- einem Sonderergebnis von	-2.002.667,28
- einem Gesamtergebnis von	-6.379.769,14
2. in der <u>Finanzrechnung</u> mit	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.659.853,30
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-4.330.822,20
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	1.847.992,79
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-750.825,90
- Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr von	5.426.197,99
3. in der <u>Vermögensrechnung</u> mit	EUR
- einer Bilanzsumme von	478.759.033,26
- einem Anlagevermögen von	445.866.424,87
- einem Umlaufvermögen von	30.439.274,13
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	2.453.334,26
- einer Kapitalposition von	202.883.094,58
- Passiven Sonderposten von	195.668.502,28
- Rückstellungen von	30.570.557,83
- Verbindlichkeiten von	49.531.834,20
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	105.044,37

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014 des Vogtlandkreises erfolgt ab
23.07.2020 während der Öffnungszeiten

im Landratsamt Vogtlandkreis
Finanzverwaltung Zimmer 1.3.17
Postplatz 5
08523 Plauen

Plauen, den 29.06.2020



Keil
Landrat



KULTURRAUM VOGTLAND–ZWICKAU

Kultursekretariat – Regionalbüro Vogtland

Kulturräumförderung für das Jahr 2021 kann beantragt werden

Am 15. August 2020 endet die Frist für die Beantragung von Zuwendungen des Kulturräum Vogtland-Zwickau für das Jahr 2021. Die Fördergrundlagen und die zu verwendenden Antragsformulare stehen im Internet unter www.kulturräum-vogtland-zwickau.de zum Download zur Verfügung.

Der Kulturräum fördert regional bedeutsame, kulturelle Einrichtungen und Projekte. Bei Fragen zu einer geplanten Beantragung können die Mitarbeiterinnen des Kultursekretariates beratend Auskunft erteilen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf der Homepage des Kulturräum hinterlegt.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Antrag von Herrn Roland Scholz, Kloschwitzer Hauptstraße 8 in 08538 Weischlitz, vom 16.09.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrott, am Standort Holbeinstraße 34, 08527 Plauen, Flurstück Nrn. 2483/2 und 2483/5 der Gemarkung Plauen

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Herr Roland Scholz, Kloschwitzer Straße 8 in 08538 Weischlitz, beantragte am 18.09.2019 gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei Eisen und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 bis weniger als 15000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen, am Standort Holbeinstraße 34 in 08527 Plauen, Flurstück Nrn. 2483/2 und 2483/5 der Gemarkung Plauen.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, sowie zur Lagerung und Behandlung von weiteren nicht gefährlichen Abfällen.

Nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, war für die beantragte Errichtung und den Betrieb der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG dient der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zweistufige überschlägige Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls zum UVPG konnte festgestellt werden, dass für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder amtlich verzeichnete Denkmale) gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6 - 14 UVPG daher für das geplante Vorhaben des Herrn Roland Scholz nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 01.07.2020

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter



Ortsübliche Bekanntgabe

Zur Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 88 c Absatz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 09. 03. 2018 hat der Zweckverband ÖPNV Vogtland in öffentlicher Sitzung einstimmig am 30. Juni 2020 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gefasst.

Entsprechend § 88c Absatz 3 SächsGemO wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit Rechenschaftsbericht und Anhang gem. § 88c Absatz 3 SächsGemO und der Beteiligungsbericht 2018 des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland gemäß § 99 Absatz 4 SächsGemO liegen ab dem

27. Juli 2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland, Göltzschtalstr. 16 zu den Geschäftszeiten (07:30 – 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr) im Sekretariat zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beschluss Nr.: 857/20/03

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gem. § 88 c Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG für das Haushaltsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.592.378,73 €, einem Gesamtergebnis von 434.892,88 € sowie einer Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von – 540.126,69 € fest und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit der Bekanntmachung desselben gem. § 88 c Abs. 3 SächsGemO.

Auerbach, den 30.06.2020

Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender ZVV

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
- in EUR -

Bezeichnung		2018	2017
		in EUR	
<u>AKTIVA</u>			
1. Anlagevermögen		5.214.245,34	5.113.633,61
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	821.174,13	106.136,84
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	1.027.494,63	911.396,53
c)	Sachanlagevermögen	3.096.562,76	3.827.086,42
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	50.937,00	50.937,00
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	2.571.617,64	2.680.904,20
cc)	Infrastrukturvermögen	182.957,36	213.941,98
ff)	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1,00	1,00
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	291.049,76	135.805,37
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	745.496,87
d)	Finanzanlagevermögen	269.013,82	269.013,82
bb)	Beteiligungen	269.013,82	269.013,82
2. Umlaufvermögen		4.378.133,39	4.471.570,99
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	409.816,27	97.991,38
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	857.171,70	722.307,50
d)	Liquide Mittel	3.111.145,42	3.651.272,11
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>9.592.378,73</u>	<u>9.585.204,60</u>
Bezeichnung		2018	2017
		in EUR	
<u>PASSIVA</u>			
1. Kapitalposition		7.725.171,97	7.290.279,09
a)	Basiskapital	6.013.791,82	6.013.791,82
b)	Rücklagen	1.711.380,15	1.276.487,27
aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.711.380,15	1.276.487,27
c)	Fehlbeträge	0,00	0,00
2. Sonderposten		1.001.272,17	549.729,24
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	1.001.272,17	549.729,24
3. Rückstellungen		108.848,86	70.470,57
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	96.348,86	45.470,57
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	12.500,00	25.000,00
4. Verbindlichkeiten		757.085,73	888.587,05
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	720.945,82	245.419,97
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	36.139,91	603.559,55
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	786.138,65
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>9.592.378,73</u>	<u>9.585.204,60</u>

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre: Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 0,00 €; Bürgschaften 0,00 €; Gewährverträge 0,00 €; in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €; übertragene Ansätze für Auszahlungen für Investitionen 40.470,36 €.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes

Klinikum Obergöltzsch Rodewisch

Im Sinne des § 34 Abs. 2 SächsEigBVO und der Bekanntmachungssatzung des Vogtlandkreises vom 04.09.2017 wird der Jahresabschluss 2019 des als Sondervermögen geführten Eigenbetriebes des Vogtlandkreises bekannt gemacht.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 18.06.2020 mit 52 Dafürstimmen und 7 Enthaltungen die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch und die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt und entlastete die Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2019.

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses**
- 2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes**

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	84.455.083,61 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	34.533.693,19 €
	-das Umlaufvermögen	49.918.273,12 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	50.827.050,59 €
	-die Sonderposten aus Zuwendungen	18.396.723,88 €
	-die Rückstellungen	12.940.800,00 €
	-die Verbindlichkeiten	2.290.416,05 €
1.2	Jahresgewinn	1.061.580,25 €
1.2.1	Summe der Erträge	62.547.770,42 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	61.486.190,17 €

2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes

2.1	bei einem Jahresgewinn:	1.061.580,25 €
	zur Einstellung in freie Rücklagen	107.282,02 €
	zur Einstellung in andere Gewinnrücklagen	954.298,23 €

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, HKMS Treuhand GmbH, lautet:

An den Eigenbetrieb Klinikum Obergöltzsch Rodewisch:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch, Rodewisch - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Der handelsrechtliche Jahresabschluss und

Lagebericht sind zugleich der Jahresabschluss des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch nach KHG bzw. die Darstellung der Lage des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 35 Absatz 2 SächsKHG i.V.m. § 11 SächsKHG hat keine Einwendungen ergeben.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 35 Absatz 2 SächsKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Krankenhausausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Krankenhausausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 35 Abs. 2 SächsKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtmäßiges Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeit, irreführende Darstellung bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen zu können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzentsprechungen und das von ihm vermittelte Bilde von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Plauen, den 05. März 2020

HKMS Treuhand GmbH Plauen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Köbrich
Wirtschaftsprüfer

Hans R. Schöffel
Wirtschaftsprüfer

Der Lagebericht und Jahresabschluss des Eigenbetriebes können gemäß § 34 Abs.2 Satz 3 SächsEigBVO in der Zeit vom 23. bis 31.07.2020

**zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Vogtlandkreis
in der Dienststelle Plauen
Büro Beigeordneter
Postplatz 5**

eingesehen werden.

Rolf Keil
Landrat